BVGer D-2123/2022 vom 9. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2123_2022

FR: TAF D-2123/2022 du 9 juin 2022

IT: TAF D-2123/2022 del 9 giugno 2022

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 26

April 2022 E. 5.3 m.w.H.),

D-2123/2022 Seite 5 dass hingegen nicht von der "Freiwilligkeit" der Aufgabe der Familienge- meinschaft im Sinne "besonderer Umstände" auszugehen ist, wenn objek- tive, aus den Fluchtumständen resultierende Gründe für die Trennung der Familie ersichtlich sind (vgl. Urteil des BVGer E-3706/2021 vom 26. April 2022 E. 5.3), dass sich vorliegend für die siebeneinhalb Jahre zwischen der Asylgewäh- rung und der Stellung des Gesuchs um Familiennachzug in den Akten kein erkennbarer Wille des Beschwerdeführers zur schnellstmöglichen Wieder- vereinigung mit B._____ manifestiert, dass auch nach der Einreise der Ehefrau beziehungsweise Stiefmutter in die Schweiz und deren Einbezug in das Familienasyl mehrere Jahre bis zur Gesucheinreichung vergingen, obwohl C._____ laut Beschwerde eine starke Bindung zu B._____ habe, dass zwar die Organisation der Ausreise eines noch jungen Kindes aus Eritrea nicht einfach gewesen wäre, dass jedoch zu erwarten gewesen wäre, der Beschwerdeführer hätte sich beim SEM zumindest nach den Möglichkeiten eines Familiennachzugs er- kundigt, dass im Übrigen spätestens während der mehrmonatigen Grenzöffnung zwischen Äthiopien und Eritrea in den Jahren 2018/19 eine legale Ausreise der Tochter aus Eritrea möglich gewesen wäre, dass sich daher der Schluss aufdrängt, der Beschwerdeführer habe lange gar keine Familienzusammenführung angestrebt, da er die Tochter bei sei- nen Eltern in guter Obhut gewusst habe, und die jahrelange Aufrechterhal- tung der Trennung demnach freiwillig gewesen ist, dass vielmehr davon auszugehen ist, der Wille zur Familienzusammenfüh- rung sei erst mit der – nicht vorab abgesprochenen – Ausreise der Tochter nach Äthiopien entstanden, was zusätzlich durch folgendes Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 10. März 2022 unter- mauert wird: "(…) Wir stellten das Gesuch für B._____ erst jetzt, weil meine Tochter selbständig nach Äthiopien geflüchtet ist. Wir haben nichts dazu beigetragen. Weil B._____ minderjährig ist, ist es unsere Pflicht, ihr zu helfen und sie in unsere Familie zu holen",

D-2123/2022 Seite 6 dass nach dem Gesagten dem Einbezug in das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 4 AsylG "besondere Umstände" nach Art. 51 Abs. 1 AsylG entgegen- stehen, weshalb die Voraussetzungen einer asylrechtlichen Familienzu- sammenführung nicht erfüllt sind, dass vor diesem Hintergrund offenbleiben kann, ob vor der Flucht des Be- schwerdeführers aus Eritrea eine gelebte Beziehung zwischen Vater und Tochter bestand, ob die vorgebrachten regelmässigen Kontaktaufnahmen seit der Flucht als glaubhaft zu

qualifizieren sind, weshalb der Beschwer- deführer erst im März 2022 von der im Jahre 2015 erfolgten Kontaktauf- nahme der leiblichen Mutter zu B._____ erfuhr und ob eine finanzielle Unterstützung der Tochter angezeigt gewesen wäre, dass das SEM demnach zu Recht die Einreise von B._____ in die Schweiz nicht bewilligte und das Gesuch um Familiennachzug ablehnte, dass es dem Beschwerdeführer jedoch unbenommen bleibt, bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familien- nachzug gestützt auf Art. 44 AIG (SR 142.20) einzureichen, dass sich aus diesen Erwägungen ergibt, dass die angefochtene Verfü- gung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädi- gungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der am

E. 30

Mai 2022 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.